

Haftpflichtversicherung für Pferdeanhänger und Anhänger Optional mit Teilkaskoversicherung und Vollkaskoversicherung

Was passiert, wenn es mit dem geliehenen oder gemieteten Pferdeanhänger zu einem Unfall kommt. Bis September 2002 war ein Pferdeanhänger in aller Regel nicht gesondert haftpflichtversichert. Der Pferdeanhänger war über das Zugfahrzeug mitversichert, mit der Folge, dass bei einer Schadensverursachung durch den Anhänger die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges eintrittspflichtig war.

Diese gesetzliche Regelung brachte aber Probleme mit sich. Es ereigneten sich wiederholt Unfälle von Zugfahrzeugen mit Anhängern (insbesondere Lkw- und Wohnwagengespanne), bei denen die Geschädigten im wahrsten Sinne des Wortes nur hinterher schauen konnten und deshalb nur das Kennzeichen des Anhängers registrieren konnten. Das Kennzeichen des Anhängers unterschied sich jedoch von dem des Zugfahrzeuges. Traten nun die Geschädigten an den Halter des Anhängers heran, so berief er sich darauf, dass er laut Gesetz weder zur Auskunft noch zur Identifikation des Zugfahrzeuges verpflichtet sei. Zur Vermeidung dieser Handhabung änderte bzw. ergänzte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01. August 2002 den § 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Dort heißt es nun:

Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

Seither haftet bei einem Verkehrsunfall nicht nur der Halter des Zugfahrzeuges, sondern auch der Halter des Anhängers. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass die §§ 7 ff. Straßenverkehrsgesetz nicht auf den Straßenverkehr beschränkt sind, sondern für jedes Schadensereignis gelten, das ursächlich mit dem Kraftfahrzeugbetrieb zusammenhängt. Sie beanspruchen daher auch dann Geltung, wenn sich ein Unfall auf einem nicht öffentlichen Weg ereignet.

Die Gesetzesänderung hat keine Folgen, wenn der Halter des Zugfahrzeuges seinen eigenen Pferdeanhänger benutzt. Probleme und Streit können sich aber beim Verleihen oder beim Vermieten von Pferdeanhängern ergeben. Es haften nämlich nunmehr bei einem Unfall der Halter des Pferdeanhängers und der Halter des Zugfahrzeuges als Gesamtschuldner. Ereignet sich also ein Unfall und der Geschädigte notiert sich nur das Kennzeichen des Anhängers, so ist der Halter des Anhängers bzw. dessen Versicherung bei entsprechendem Unfallhergang zur Begleichung des Schadens verpflichtet. Zwar hat der Halter des Anhängers ein Rückgriffsrecht gegen den Halter und den Fahrer des Zugfahrzeuges, wenn der Schaden ausschließlich durch die Fahrweise oder einem Schaden an dem Zugfahrzeug verursacht worden ist, aber die Durchsetzung dieses Anspruches und das Risiko der Realisierbarkeit der Schadensersatzforderung trägt der Halter bzw. die Versicherung des Anhängers.

Aus den vorgenannten Gründen ist jedem, der in Betracht zieht, seinen Pferdeanhänger mit oder ohne Entgelt einer anderen Person zur Verfügung zu stellen, zu raten, schriftlich festzuhalten, an wen der Anhänger in welchem Zeitraum verliehen worden ist. Des Weiteren sollte eine Pferdeanhängerhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, um so das Haftungsrisiko versicherungstechnisch auszuschließen. Die Versicherung tritt immer dann ein, wenn der Anhänger, egal mit welchem Zugfahrzeug, einen Schaden verursacht hat.

Durch eine solche Haftpflichtversicherung sind jedoch nicht die Schäden abgedeckt, die an dem Anhänger selbst entstanden sind. Auch die Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges, selbst wenn es sich um eine Vollkaskoversicherung handelt, tritt nicht für Schäden an dem mitgeführten Anhänger ein. Aus diesem Grunde ist zu überlegen, eine zusätzliche Fahrzeugversicherung für den Pferdeanhänger abzuschließen. Eine solche Versicherung kann als Vollkaskoversicherung vereinbart werden. Falls keine solche Versicherung besteht, hätte das zur Folge, dass der Fahrer des unfallverursachenden Zugfahrzeuges die Schäden an dem Pferdeanhänger persönlich tragen müsste.

Eine Teilkaskoversicherung kostet nicht viel und sichert das Diebstahlrisiko ab, das nicht unterschätzt werden sollte. So gingen in den letzten Jahren bei der IVK immer wieder Schadenmeldungen ein, bei denen der Pferdeanhänger gestohlen wurde. In einigen Fällen sogar samt Pferd/e. Wird der geliehene Pferdeanhänger z.B. beim Beladen des eigenen Pferdes beschädigt, deckt diesen sog. Mietsachschaden eine gute Pferdehaftpflichtversicherung ab. Es gibt hier in der Regel aber nur Angebote, die die Schadenhöhe am Pferdeanhänger auf ca. 5.000,- Euro begrenzen. Bei den meisten Policen ist hier auch eine Selbstbeteiligung vereinbart. Dennoch ist auch dieses Risiko versicherbar, was dem Pferdehalter eine finanzielle Sicherheit bietet. Wenn Sie mit dem Pferd häufig unterwegs sind und sich zum Transport einen Pferdeanhänger leihen,

sollten Sie auf eine leistungsstarke Pferdehaftpflichtversicherung vertrauen. Achten Sie darauf, dass für den Pferdeanhänger mindestens eine Anhängerhaftpflichtversicherung besteht.

Bei der IVK erhalten Sie preiswerten Versicherungsschutz für Ihren Pferdeanhänger, sowie die Möglichkeit eine Teilkaskoversicherung oder Vollkaskoversicherung mit abzuschliessen.

Die Deckungskarte zur Zulassung des Pferdeanhängers, erhalten Sie auf Wunsch per Email.

Damit können Sie den Anhänger noch am gleichen Tag zulassen.

Die ausgewählten Tarife zur Pferdehaftpflichtversicherung, wie z.B. der Tarif Allsafe Select beinhalten den wichtigen Versicherungsschutz für geliehene Pferdeanhänger und das bei vergleichsweise geringer Versicherungsprämie und einen Gruppenrabatt ab 2 zu versichernden Pferden oder Ponys.

Die IVK ist seit 1973 Ihr kompetenter Tier-Versicherungsmakler. Bei der IVK erhalten Sie eine kostenlose Erstberatung bei rechtlichen Problemen im Schadenfall. Es steht Ihnen ein erfahrenes und fachkundiges Expertenteam zur Verfügung. Ihr persönlicher Ansprechpartner zu allen

Pferdeversicherungen ist Herr Stummer den Sie unter der Telefonnummer 0561-13223 erreichen.

Email: info@hufundpfote.de

Weitere Informationen zum Versicherungsschutz von Pferdeanhängern finden Sie auch im Internet unter www.hufundpfote.de